

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament
Dokumentationszentrale
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Vorschau Perspective

Ständerat

Herbstsession 2004

Conseil des Etats

Session d'automne 2004

DH 754

Stand am:

Etat au:

Stato al:

07.09.2004

Die Vorschau informiert über den aktuellen Stand der traktandierten Geschäfte. Sie sind nach Geschäftsnummern geordnet.

Publikation im Internet:

www.parlament.ch/homepage/se-sessionsvorschau.htm

Weitere Informationen zu den Geschäften sind im Internet zu finden unter: www.parlament.ch (Medienmitteilungen der Kommissionen, aktualisierte Sessionsprogramme, Stand der Beratungen in Curia Vista etc.) www.admin.ch/ch/d/ff (Bundesblatt / Botschaften und Berichte) www.admin.ch/cp/d (Pressemitteilungen des Bundesrates und der Departemente)

Vorschau Ständerat Seite 14

Herbstsession 2004

Session d'automne 2004

02.092 Tierschutzgesetz 02.092 Loi sur la protection des animaux

Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes (BBl 2003 657) NR/SR Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Tierschutzgesetz (TSchG) 24.09.2003 Ständerat. Die Beratung der Vorlage wird sistiert bis die Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative "Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz - Ja!)" vom 23. Juli 2003 vorliegt. Message du 9 décembre 2002 concernant la révision de la loi sur la protection des animaux (FF 2003 595) CN/CE Commission de la science, de l'éducation et de la culture Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA) 24.09.2003 Conseil des Etats. L'examen du projet est suspendu jusqu'à la publication du message du Conseil fédéral sur l'initiative populaire "Pour une conception moderne de la protection des animaux (oui à la protection des animaux!)" du 23 juillet 2003.

Übersicht

Das Tierschutzgesetz hat zusammen mit der Tierschutzverordnung in den rund 20 Jahren seit dem Inkrafttreten das Los der Tiere in der Schweiz nachhaltig verbessert. Ein Inspektionsbericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S) bemängelt aber, dass das Gesetz nicht mit dem nötigen Druck umgesetzt werde, und fordert eine Verbesserung des Vollzugs. In einem ersten Schritt hat der Bundesrat 1997 die Tierschutzverordnung revidiert und einen Teil der Empfehlungen der Kommission umgesetzt. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen nun die grundlegenden Empfehlungen in das Gesetz überführt werden.

Das Schutzniveau der Tiere in der Schweiz soll weder gesenkt noch erhöht werden. Es ist im internationalen Vergleich hoch. Das Gesetz soll stufengerechter gestaltet werden. Das bedeutet, dass direkte

Handlungsanweisungen an die Vollzugsorgane und an die Personen, die mit Tieren umgehen, nicht auf der Stufe des Gesetzes geregelt, sondern in die Verordnung verwiesen werden sollen. Allerdings hat sich gezeigt, dass sowohl Tierschutzkreise wie Vollzugsorgane ein möglichst detailliertes Gesetz vorziehen.

Im Bestreben, den Vollzug zu verbessern, wird auf Empfehlung der GPK-S das Schwergewicht auf neue Vollzugsinstrumente gelegt:

- Ausbildung und Information;
- Zielvereinbarung und Leistungsauftrag.

Der Bundesrat soll ermächtigt werden, für Personen, die mit Tieren umgehen, Ausbildungsvorschriften zu erlassen. Mit solchen kann der tiergerechte Umgang des Menschen mit dem ihm anvertrauten Tier besser sichergestellt werden als allein mit baulichen Massnahmen. Der Bund soll im Weiteren beauftragt werden, für die Information der Öffentlichkeit über Tierschutzfragen zu sorgen.

Zielvereinbarung und Leistungsauftrag (Mitwirkung Dritter) sind neue Instrumente. Mit der ersteren wird der Bundesrat ermächtigt, zusammen mit den Kantonen Schwergewichte in Teilfragen des Vollzugs zu setzen. Die Zielvereinbarung ist ein politisches Instrument im Dienste der Oberaufsicht und der Steuerung. Der Leistungsauftrag ist als Mitwirkung Dritter am Vollzug oder als «Outsourcing» bekannt. Damit kann das Know-how von Organisationen und Firmen in den Vollzug eingebunden werden. Einem Begehren der Kantone entsprechend wird vorgeschlagen, dass die Kantone für bestimmte Teile des Vollzugs Gebühren erheben dürfen. Die neuen Instrumente sollen das bewährte bisherige Instrumentarium des Gesetzes nicht ersetzen, sondern ergänzen. Es ist deshalb mit einem vermehrten Vollzugsaufwand zu rechnen. Der Bundesrat sieht vor, für den Vollzug auf Bundesebene unter Einhaltung des Ausgabenplafonds gemäss Schuldenbremse nach Möglichkeit schrittweise sechs neue Stellen zu bewilligen und die jährlichen Sachausgaben um 1,2 Millionen Franken zu erhöhen.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates hat am 09/10.09.2004 getagt

Das Tierschutzgesetz steht wieder zur Diskussion

Nach einem Jahr Pause hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates die Beratungen zur Revision des Tierschutzgesetzes (02.092) wieder aufgenommen, nachdem nun der Bundesrat die erwartete Botschaft über die Volksinitiative „Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz - Ja!)“ (04.039) im Juni vorgelegt hat. Die Volksinitiative „Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz - Ja!)“ (04.039) will eine Reihe von Grundsätzen und die zwingende Einführung des Tierschutzanwalts auf Verfassungsstufe verankern. Bei der Anhörung betonte die Vertretung des Initiativkomitees insbesondere, dass die Grundsätze nicht als anzuwendende Rechtsnormen sondern als Prinzipien zu verstehen seien. Nach Ansicht der Initianten wird kein zwingendes Völkerrecht verletzt. Wo Unvereinbarkeiten mit Bestimmungen im Rahmen von GATT und WTO bestehen, soll der Bundesrat in den Verhandlungen mit den Vertragsstaaten für die Grundsätze des Tierschutzes eintreten. Seitens der Kommission wurde die arbiträre Auswahl von Grundsätzen bemängelt, die den Tierschutz als Ganzes nicht abzudecken vermag. Namentlich der Grundsatz, nur Tiererzeugnisse einführen zu dürfen, die den Grundsätzen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung genügen, verstosse gegen Staatsverträge und sei im Vollzug nicht praktikabel. Die umsetzbaren und konsensfähigen Anliegen sollen bei der Revision des Tierschutzgesetzes (02.092) berücksichtigt werden.

Bereits im Juni 2003 hatte die Kommission einstimmig beschlossen, auf das Tierschutzgesetz (02.092) einzutreten. In der Detailberatung wurde die schwierige Aufgabe, eine griffige Formulierung für anerkannte Anliegen zu finden, wiederholt deutlich. So waren sich die Mitglieder der Kommission darüber einig, dass bei Tiertransporten die Belastungen der Tiere möglichst klein sein sollten. Dieses Ziel kann jedoch nicht dadurch erreicht werden, dass maximale Transportzeiten und Transportdistanzen festgelegt werden, da auf diese Weise ein schonender Umgang mit den Tieren nicht garantiert wird. Die Bestimmungen der Verordnung sorgen nach Ansicht der Verwaltung schon heute für einen Tierschutz, der den unterschiedlichen Bedingungen von Tierarten und Transportformen angemessen ist. Zudem weist sie darauf hin, dass das Tierschutzgesetz die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgende Konzentration auf wenige Schlachthöfe in unserm Lande nicht aufhalten kann. Im Weiteren würde ein rigoroses Transitverbot Gegenmassnahmen ausländischer Staaten nach sich ziehen. Die Kommission wird auf diesen Artikel (Artikel 13) noch einmal zurückkommen. Die ebenfalls häufig kritisierte Ferkelkastration dient dazu, den unangenehmen Ebergeruch im Fleisch zu verhindern. Angesichts der Mengen an konsumiertem Schweinefleisch wird die Kastration von den Landwirten selbst vorgenommen, ohne dass die Ferkel betäubt werden, da eine fachkundige Betäubung heute von Tierärzten durchgeführt werden muss. Methoden zur Betäubung, die eventuell auch von ausgebildeten Landwirten durchgeführt werden können, werden gegenwärtig entwickelt. Die Kommission entschied sich mit 7 zu 3 Stimmen dafür, dass schmerzverursachende Eingriffe nur von „fachkundigen Personen“ und unter Betäubung vorgenommen werden dürfen, wobei der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann. Eine Minderheit will explizit die Fachkompetenz auf Tierärzte einschränken, während eine zweite Minderheit dem Bundesrat folgen will (Art. 14). Neben diesen Diskussionen von exemplarischen Kritikpunkten am Tierschutz entschied sich die Kommission mit 8 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung dafür, in Art. 1 den Zweck knapp und klar zu formulieren, die

Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Beim Geltungsbereich hielt die Kommission am Grundsatz fest, den Tierschutz zunächst für Wirbeltiere vorzuschreiben, da bei einer Regelung für alle Tiere mit einer Flut von Ausnahmebestimmungen zu rechnen wäre. Für wirbellose Tiere soll der Bundesrat wie vorgesehen die Kompetenz erhalten, Bestimmungen zu erlassen. Hierbei will die Kommission den Bundesrat mit einer entsprechenden Ergänzung in Art. 2 Abs. 1 an die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Empfindungsfähigkeit der wirbellosen Tiere binden. Überdies soll die „Kann-Formulierung“ in Art. 4 Abs. 3 durch einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber ersetzt werden. Auf diese Weise soll der Würde des Tieres Nachachtung verschafft und präzisiert werden, wann die Würde des Tieres verletzt wird.

Tierschutzmassnahmen ziehen namentlich in der Landwirtschaft auch finanzielle Belastungen nach sich. Zwar ist die Wirtschaftlichkeit kein unmittelbar tierschutzrelevantes Kriterium, der Tierschutz betrifft jedoch die Tierhalter. Die Kommission entschied sich mit 8 zu 2 Stimmen, dass die wirtschaftliche Tragbarkeit als Kriterium für die Verhältnismässigkeit mitberücksichtigt wird, wenn Mindestanforderungen für die Nutztierhaltung gemäss Art. 6 Abs. 2 festgesetzt werden.

Bei Tierversuchen wird die Notwendigkeit von Versuchen des höchsten Schweregrads 3 von Tierschutzkreisen bestritten. Unter dem geltenden Tierschutzgesetz sind die Zahlen der in Tierversuchen verwendeten Tiere allgemein gesunken, betonte die Verwaltung. Hinsichtlich der Anforderungen bei Tierversuchen in Art. 17 unterstrich die Kommission mit einem zusätzlichen Absatz - angenommen mit 8 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung -, dass ein Versuch unzulässig ist, wenn er - gemessen am erwarteten Erkenntnisgewinn -, dem Tier unverhältnismässige Leiden zufügt. Ferner wurde in Art. 18 Abs. 2 ein Zusatz einstimmig angenommen, der bestimmt, dass Tierversuche nur durchgeführt werden dürfen, wenn keine geeigneten Alternativmethoden vorhanden sind.

Die Diskussion der Tierschutzgesetzgebung in der Kommission machte deutlich, dass der Tierschutz in der Schweiz unter mangelnder Transparenz leidet. Der Vollzug setzt das vorgeschriebene Tierschutzniveau noch nicht überall gleich um, und präzise Bestimmungen sind vielfach erst in der Tierschutzverordnung zu finden. Auch wenn die Verwaltungen ihre Vollzugsbestimmungen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen und so dafür Sorge tragen, dass die Bedürfnisse der Tiere beachtet werden, bleiben in der Bevölkerung vor allem schockierende Bilder über Missbräuche von Tieren haften.

Die Beratungen werden am 9./10. September fortgesetzt werden.

Siehe auch Geschäft 04.039 Volksinitiative „Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz - Ja!)“

Auskünfte

Christiane Langenberger, Kommissionspräsidentin, 021 869 93 68;

Elisabeth Barben, Kommissionssekretärin, 031 322 99 38